

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

Titel: Kredit für die Umsetzung der BerufsWegBereitung (BWB) in der Sekundarschule und in der beruflichen Grundbildung

Datum: 4. März 2008

Nummer: 2008-054

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/054

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Kredit für die Umsetzung der BerufsWegBereitung (BWB) in der Sekundarschule und in der beruflichen Grundbildung

vom 4. März 2008

1. Zusammenfassung

Der grösste Teil der rund 2100 Schulabgängerinnen und Schulabgänger der Sekundarschule (Niveau A/E) findet nach der obligatorischen Schulzeit eine gute Anschlusslösung; sie schaffen den Übertritt in die berufliche Grundbildung. Dieses erfreuliche Ergebnis ist einerseits der Berufswahlvorbereitung in der Sekundarschule und andererseits einer ganzen Palette von Angeboten für Jugendliche mit Problemen zu verdanken.

Der im Auftrag des Regierungsrates von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Amt für Volksschulen), der Finanz- und Kirchendirektion (Kantonales Sozialamt) und der Der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) erstellte Bericht 'Strategien gegen die Erwerbslosigkeit Jugendlicher im Kanton Basel-Landschaft' (IIZ-Bericht)¹ hält fest, dass trotz aller Anstrengungen etwa hundert Jugendlichen eines Jahrganges der Weg ins Berufsleben nicht gelingt. Diese 'gefährdeten' hundert Jugendlichen verlassen die Schule oder brechen die Lehre ab, ohne sich direkt anschliessend bei einer Beratungsstelle oder einer Bildungsinstitution zu melden. Sie sind namentlich nicht bekannt, viele suchen aus eigenem Antrieb über längere Zeit keine professionelle Hilfe. Ob sie überhaupt etwas unternehmen, um den Anschluss wieder zu finden, bleibt dem Zufall überlassen. Je länger ihre Absenz vom Bildungssystem dauert, desto geringer sind die Chancen für eine Reintegration.

Die Lebensperspektiven derjenigen, die aus dem "System" fallen, sind stark eingeschränkt, die Folgekosten (Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe) für die Allgemeinheit bewegen sich in Millionenhöhe pro Einzelfall. Es ist leider anzunehmen, dass auch bei guter Wirtschaftslage rund 1-2 % der Jugendlichen Schwierigkeiten haben, weil es ihnen an denjenigen Basiskompetenzen mangelt, die für das Bestehen am Arbeitsmarkt unabdingbar sind.

Die neu geschaffene BerufsWegBereitung (BWB) soll dazu beitragen, dass diese Jugendlichen erfasst werden. Sie sollen bereits in der Sekundarschule und über die verschiedenen Schnittstellen hinaus konsequent begleitet und - falls sie von sich aus nicht nach einer Lösung suchen - aktiv angegangen und unterstützt werden.

Mit der BerufsWegBereitung werden die Strategien und Vorgaben des IIZ-Berichtes der drei Direktionen (BKSD, FKD und VGD) umgesetzt; die Zahl der von Erwerbslosigkeit bedrohten Jugendlichen (bisher rund hundert pro Jahrgang) soll reduziert werden. Damit realisiert der Kanton Basel-Landschaft auch das vom Bund initiierte 'Case Management Berufsbildung'.

¹ Strategien gegen die Erwerbslosigkeit Jugendlicher im Kanton Basel-Landschaft, Bericht der Arbeitsgruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit vom 08.02.07 (IIZ-Bericht)

Notwendig sind jährlich wiederkehrende finanzielle Ressourcen in der Höhe von rund 930'000 Franken. Diese werden benötigt für die BerufsWegBereitung an den Schulen (Sekundarschulen und Schulen der beruflichen Grundbildung), für die Koordination der Massnahmen durch das Amt für Volksschulen und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie für die Aktivierung und Begleitung der von sich aus untätigen Jugendlichen. Für die Ausbildung der mit BerufsWegBereitung betrauten Personen werden in den Jahren 2008 und 2009 je rund 200'000 Franken und für die Evaluation im Jahr 2011 50'000 Franken benötigt.

2. Ausgangslage

In den letzten Jahren hat das Thema 'Lehrstellenknappheit' Öffentlichkeit, politische Gremien und Behörden stark beschäftigt. Dank grossen Anstrengungen ist es in unserem Kanton gelungen, den Stand der Ausbildungsplätze nachhaltig zu erhöhen. Die grosse Mehrheit der Jugendlichen findet nach der Volksschule, dank intensiver Berufs- und Schullaufbahnberatung, eine Anschlusslösung. Da dennoch eine zahlenmässig kleine Minderheit der Jugendlichen eines Jahrganges gefährdet ist, erwerbslos zu werden, beauftragte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Amt für Volksschulen), der Finanz- und Kirchendirektion (Kantonales Sozialamt) und der Der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) damit, Strategien gegen die Erwerbslosigkeit Jugendlicher auszuarbeiten. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe (IIZ-Bericht) zeigt auf, dass der Anteil der scheiternden Jugendlichen mit jährlich rund hundert oder 2%, gemessen am interkantonalen Durchschnitt, klein ist. Gemessen an den Folgekosten ist er dennoch bedeutend: In jedem einzelnen Fall ist mit Aufwendungen in Millionenhöhe zu rechnen. Jugendliche, die vor, an oder nach der Schnittstelle Sekundarschule - Sekundarstufe II aus dem Bildungssystem fallen, werden zu Langzeit-Problemfällen, weil sie aus den verschiedensten Gründen nach Misserfolgen über längere Zeit nicht aktiv nach einer Lösung suchen. Wenn sie sich nicht oder erst nach einem langen Unterbruch um Unterstützung bemühen, ist es äusserst schwierig, sie auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren. Es ist davon auszugehen, dass ein grösserer Teil von ihnen den Weg in die Berufswelt gar nicht findet. Da zum jetzigen Zeitpunkt Problemfälle nicht frühzeitig (d.h. vor dem Scheitern) konsequent erfasst werden, sind prophylaktische Massnahmen, wie z.B. Coaching, schon vor dem Schul- oder Lehrabbruch in der Regel nicht möglich.

Menschen, die nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, sind in vielerlei Hinsicht in ihrem Leben benachteiligt. Massnahmen, die die Zahl der Misserfolge beim Eintritt ins Erwerbsleben senken, dienen nicht nur den Betroffenen, sondern der ganzen Gesellschaft.

Der Bund fördert unter dem Titel 'Case Management Berufsbildung' Projekte, die zum Ziel haben, Massnahmen zur Verhinderung von Jugendarbeitslosigkeit zu koordinieren. Das im Entwurf vorliegende Konzept BerufsWegBereitung² des Kantons Baselland wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT am 26.10.2007 im Grundsatz für gut befunden.

In der Einführungsphase (2008 - 2012) wird sich der Bund mit einer Anschubfinanzierung von ca. Fr. 500'000 an BWB (Case Management Berufsbildung) beteiligen.

² BerufsWegBereitung / Case Management Berufsbildung

3. Ziele

Mit der BerufsWegBereitung (BWB) werden die Strategien und Vorgaben des IIZ-Berichtes der drei Direktionen (BKSD, FKD und VGD) umgesetzt und die Zahl der von Erwerbslosigkeit bedrohten Jugendlichen (bisher rund hundert pro Jahrgang) wird verringert. Gleichzeitig wird damit das vom Bund initiierte 'Case Management Berufsbildung' realisiert. BerufsWegBereitung soll durch eine konsequente Erfassung und Begleitung der "gefährdeten" Jugendlichen deren "Verschwinden" aus dem System verhindern. Bei jeder einzelnen Schulabgängerin und bei jedem einzelnen Schulabgänger wird frühzeitig abgeklärt, wie gut die Chancen für die Integration ins Berufsleben sind. Wo ein erhöhtes Risiko diagnostiziert wird, soll eine schnittstellenübergreifende BerufsWegBereitung (Einzelfallbegleitung) dafür sorgen, dass auch eher passiven Jugendlichen geeignete Unterstützungsmassnahmen zugewiesen werden können, um ihnen damit den Weg in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu ebnen.

Zum Zielpublikum gehören jene Jugendlichen, die den Weg ins Berufsleben über die berufliche Grundbildung suchen. Massnahmen zu Gunsten von Jugendlichen der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Gymnasium, FMS) liegen im Verantwortungsbereich der betreffenden Schulen und sind nicht Teil von BerufsWegBereitung.

4. Vorgeschlagene Massnahmen

Die BerufsWegBereitung (BWB) wird bei jenen Institutionen und Personen angesiedelt, die sich ohnehin mit den Jugendlichen beschäftigen. Ein "Weiterreichen" an externe Stellen soll nur nach einer sorgfältigen Prüfung erfolgen, wenn sämtliche internen Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben. Im Einzelnen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

1. Die Umsetzung von BWB an den Sekundar- und Berufsfachschulen liegt in der Verantwortung der Schulleitungen.
Die Schulleitungen deklarieren diese Aufgabe als Teil ihrer eigenen Tätigkeit oder beauftragen damit eine geeignete Fachperson.
2. Den Schulen werden entsprechend ihrer Grösse, der Anzahl Schulhäuser, Klassen und Schülerinnen und Schüler Ressourcen zugesprochen.
Umfang: 2.8 Pensen für die Sekundarschulen, 1.5 Pensen für die Sekundarstufe II.
3. Die an den Schulen für BWB verantwortlichen Personen (BWB-Fachpersonen) haben den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen jene Jugendlichen zu erfassen, deren Ausbildungserfolg in erhöhtem Masse gefährdet ist. Sie koordinieren die schulinternen Massnahmen (Aufgabenhilfe, Stütz- und Förderangebote, Schulsozialarbeit etc.) und unterstützen die Klassenlehrpersonen bei der Suche nach dem richtigen Angebot für einen bestimmten Fall. Sie moderieren den BWB-Prozess an der Schule und sorgen insbesondere für die Vernetzung aller involvierten Personen. (An den Berufsfachschulen beziehen sie die Ausbildungsberaterinnen und -berater und die betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder mit ein). Sie stellen gegebenenfalls an die BWB-Leitung beim AVS bzw. beim AfBB den Antrag, eine Schülerin oder einen Schüler an eine externe Institution zu überweisen.
4. Die BWB-Fachpersonen werden an den einzelnen Sekundar- und Berufsfachschulen eine zentrale Rolle übernehmen. Dafür sind zusätzliche Fachkompetenzen notwendig. Aus diesem Grund ist eine spezielle Ausbildung im Umfang von ca. 100 Stunden für diese Personen vorgesehen. Der Bund plant, eine entsprechende Ausbildung am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) anzubieten.

5. Für die Fallübergabe an der Schnittstelle Sekundarschule - Sekundarstufe II wird ein Prozedere festgelegt, das eine kontinuierliche Begleitung garantiert.
6. Beim Amt für Volksschulen und beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung wird je eine Person für die Leitung von BerufswegBereitung bestimmt.
Diese Personen sind verantwortlich für die Steuerung der BerufswegBereitung und des Delta-Bereiches³ an der Sekundarschule (AVS) und in der beruflichen Grundbildung (AfBB). Sie unterstützen die Schulen und Institutionen bei der BerufswegBereitung, erlassen die notwendigen Vorgaben und entscheiden über externe Unterstützungsmassnahmen.
Sie sorgen für eine geordnete Fallübergabe an den Schnittstellen und gewährleisten den Kontakt zum Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) und zum Kantonalen Sozialamt.
7. Jugendliche, die keinen Weg ins Berufsleben gefunden haben und von sich aus keine Beratung und/oder Begleitung in Anspruch nehmen, werden von einer beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung angestellten Fachperson (Berufswegbereiter/Berufswegbereiterin) aufgesucht.
8. Alle BWB-Massnahmen werden regelmässig evaluiert.

5. Datenschutz

Die mit der Fallübergabe verbundenen Datenschutzfragen wurden mit den Datenschutzbeauftragten besprochen. Die Datenweitergabe wird auf die kritischen Fälle beschränkt und die notwendigen Angaben auf ein Minimum reduziert. Die Datenaufbewahrung wird ausschliesslich bei den zuständigen Stellen im AfBB und AVS angesiedelt sein. In Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten wird eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Wiederkehrende Kosten

- | | |
|---|-------------|
| a. Ressourcen für die Tätigkeit der für BWB verantwortlichen Fachpersonen: | |
| 2.8 Pensen für die Sekundarschulen | Fr. 450'000 |
| 1.5 Pensen für die Sekundarstufe II | Fr. 260'000 |
| b. Schulübergreifende Leitung der Massnahmen der BerufswegBereitung der Sekundarschulen resp. der Sekundarstufe II und Koordination des Delta-Bereiches durch das Amt für Volksschulen bzw. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung: | |
| 0.5 Stellen (0.2 Stellen beim AVS, 0.3 Stellen beim AfBB) | Fr. 80'000 |
| c. Aufsuchen und Betreuen jener Jugendlicher, die nach der Sekundarschule keine Anschlusslösung gefunden und sich nicht von sich aus für ein Betreuungsangebot gemeldet haben: | |
| 1 Stelle (beim AfBB) | Fr. 140'000 |

Dies ergibt einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von **Fr. 930'000**
(Da der Beginn von BWB Mitte 2008 liegt, werden davon Fr. 465'000 im Jahr 2008 anfallen.)

³ Delta: Die Gesamtheit externer Angebote zur Unterstützung Jugendlicher bei der Integration ins Erwerbsleben; vorwiegend im Bereich Sekundarstufe II.

6.2 Einführungskosten

- a. Für die Ausbildung der BWB-Fachpersonen muss in den Jahren 2008 und 2009 je ein Betrag von **Fr. 200'000** bereitgestellt werden:
- | | |
|--|-------------|
| Kurskosten (für beide Jahre) | Fr. 100'000 |
| Stellvertretungskosten (für beide Jahre) | Fr. 300'000 |
- b. Weitere **Fr. 50'000** müssen für die Evaluation nach der Pilotphase budgetiert werden.

Die Anschubfinanzierung des Bundes (vgl. Kap. 2) deckt die Einführungskosten.

6.3 Auswirkungen auf das Budget

Der Budgetsaldo 2008 der BKSD wird sich bei Annahme der Vorlage um Fr. 665'000 verschlechtern.

7. Fazit

Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit längere Zeit ohne Ausbildung sind, haben geringe Chancen, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Im Kanton Basel-Landschaft sind dies zurzeit ca. 100 Jugendliche pro Jahr. Diese Zahl liegt zwar leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt, ist jedoch immer noch zu hoch. Das Risiko, dass diese Jugendlichen arbeitslos werden oder ein Erwerbseinkommen erzielen werden, das zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen wird, ist sehr hoch.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass es vermehrte Anstrengungen braucht, um sicher zu stellen, dass während der Sekundarschule, an der Schnittstelle Sekundarschule - Berufliche Grundbildung und während der beruflichen Grundbildung alle Jugendlichen erfasst werden, bei denen ein Risiko für Erwerbslosigkeit besteht. Bei diesen Jugendlichen sollen koordiniert adäquate Begleit- und Unterstützungsmassnahmen helfen, die Zahl der scheiternden jungen Menschen deutlich zu verringern. Die dafür notwendigen Aufwendungen sind erheblich. Da BerufswegBereitung zu einer deutlichen Reduktion der Kosten im Sozialbereich führen wird, lohnen sie sich jedoch nicht nur aus menschlichen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen. Es ist insbesondere auch ein Rückgang der Kosten für die Gemeinden im Sozialbereich zu erwarten.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Strategien gegen die Erwerbslosigkeit Jugendlicher im Kanton Basel-Landschaft, Bericht der Arbeitsgruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit vom 16.01.2007 (IIZ-Bericht)

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Kredit für die Umsetzung der BerufsWegBereitung (BWB) in der Sekundarschule und in der beruflichen Grundbildung

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 103 Absatz 1 und 2, § 104 Absatz 2 sowie § 107 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹ und § 4 Absatz 1 des Bildungsgesetzes², beschliesst:

1. Zur Durchführung der BerufsWegBereitung an den Sekundarschulen und in der beruflichen Grundbildung werden im Jahr 2008 Fr. 465'000.— und ab 2009 jährlich wiederkehrend Fr. 930'000.— bewilligt.
2. Für die Ausbildung der BWB-Fachpersonen werden für die Jahre 2008 und 2009 je Fr. 200'000.— bewilligt.
3. Für die Evaluation nach der Pilotphase im Jahr 2011 werden Fr. 50'000.— bewilligt.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹ dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 640, GS 34.0637



Strategien gegen die Erwerbslosigkeit Jugendlicher im Kanton Basel-Landschaft

*Bericht der Arbeitsgruppe Interinstitutionelle
Zusammenarbeit*

Stand: 16. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	3
2	Ausgangslage, Ziele und Vorgehen.....	6
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Basel-Landschaft durch verschiedene Stellen...	6
2.3	Ziele und Vorgehen.....	7
2.4	Arbeitsgruppe.....	8
3	Angebote für Jugendliche ohne Anschlusslösung nach der Sekundarstufe I.....	9
3.1	Förderungsangebote für stellenlose Jugendliche des KIGA, der Sozialhilfe, des AfBB und der IV-Stelle	9
3.2	Szenarien für Schulabgehende, Lehrabbrechende und Lehrabgehende ohne Anschlusslösung	10
3.3	Koordination zwischen den zuständigen Ämtern.....	11
4	Jugendliche mit problematischen Verläufen: Zahlen zur Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II	13
5	Strategie	17
5.1	Grundsatz	17
5.2	Früherkennung und gezielte Förderung von Personen mit zu erwartenden Problemen.....	17
5.3	Namentliche Erfassung der Personen, die aus dem System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen	18
5.4	Etablierung einer Fallführung (Case Management) für Personen, die zum System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen	18
5.5	Schaffung anreizkompatibler Strukturen und Instrumente, um potenziell unmotivierte Jugendliche zu motivieren.....	19
5.6	Schaffung anreizkompatibler Strukturen für Institutionen um zu verhindern, dass Personen zum System hinausfallen.	19
6	Vorgeschlagene Massnahmen	20
6.1	Übersicht	20
6.2	Massnahmen in der Sekundarschule (vor dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II).....	20
6.3	Massnahmen am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II	21
6.4	Massnahmen auf der Sekundarstufe II.....	22
6.5	Zuordnung der Massnahmen zu den Handlungsfeldern.....	23

1 Zusammenfassung

In den letzten Jahren hatte eine zunehmende Zahl von Jugendlichen Schwierigkeiten bei der Integration in den Berufs- oder Arbeitsmarkt. Eine besondere Problematik ergibt sich im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Wandel und den damit einhergehenden gestiegenen Anforderungen der Wirtschaft an die Auszubildenden. Für leistungsschwache Schulabgehende wird es zunehmend schwieriger, einen beruflichen oder schulischen Ausbildungsplatz zu finden. Das Bildungssystem ist deshalb heute noch stärker gefordert, bei allen Jugendlichen ein ausreichendes schulisches Bildungsniveau sicherzustellen.

Der Regierungsrat hat vor dieser Ausgangslage eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Hauptziel, eine gemeinsame Strategie zu erarbeiten, wie künftig Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche in koordinierter Weise betreut und aus der Arbeitslosigkeit geführt werden können.

Eine detaillierte Analyse der zur Verfügung stehenden Datenquellen des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB), des Amts für Volksschulen (AVS), des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) und des Kantonalen Sozialamts (KSA) zeigt, dass rund 70 bis 100 Personen pro Jahrgang in der Phase vor, am oder nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II (vor und nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit) scheitern bzw. stark gefährdet sind, zu dauerhaften Bezüglern und Bezüglern der verschiedenen sozialen Auffangsystemen zu werden. Dies sind rund 2.5% bis 3.5% der Schulabgehenden eines Jahrgangs.

Aufgrund dieser Erkenntnis hat die Arbeitsgruppe die folgende Strategie für die Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II festgelegt:

Der Staat ist nach der obligatorischen Schulzeit für die weiterführende Bildung der Jugendlichen mitverantwortlich.

„Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung“ (§4 Abs. 1 Bildungsgesetz vom 06.06.2002)

Alle Jugendlichen des Kantons Basel-Landschaft haben einen Anspruch auf einen Abschluss der Sekundarstufe II. Der Staat hat den Auftrag, jeden Jugendlichen und jede Jugendliche entsprechend zu unterstützen, so dass er oder sie dieses Ziel erreichen kann. Auch bei jenen Jugendlichen, die selbst kein Interesse daran haben, einen Abschluss der Sekundarstufe II zu erreichen, hat der Staat alles zu unternehmen, dass die betreffenden Jugendlichen dennoch einen entsprechenden Abschluss machen. Dabei sind nicht nur die Interessen der betreffenden jugendlichen Personen, sondern auch jene der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Eine Analyse der aktuellen Strukturen hat ergeben, dass für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie Massnahmen in den 5 folgenden Handlungsfeldern nötig sind:

- Früherkennung und gezielte Förderung von Personen mit zu erwartenden Problemen in der Phase am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.
Wesentliche schulische und/oder persönliche Defizite von Schülerinnen und Schülern sollen frühzeitig erkannt und geeignete Fördermassnahmen frühzeitig ergriffen werden.
- Namentliche Erfassung derjenigen Personen, die aus dem System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen.
Heute besteht das Problem, dass bei vielen Schulabgehenden nicht bekannt ist, ob sie letztlich eine Anschlusslösung gefunden haben oder nicht. So kann es sein, dass Schulabgehende ohne Anschlusslösung „abtauchen“ ohne die Leistungen der Studien- und Berufsberatung oder anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Solche Personen sollen künftig systematisch und zentral erfasst werden.
- Etablierung einer Fallführung (Case Management) für Personen, die zum System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen.
Bei Jugendlichen, die nach Schulabgang, nach Lehrabbruch oder nach einer therapeutischen Massnah-

me keine Anschlusslösung haben oder bei denen sich schon in der Schule abzeichnet, dass sie wahrscheinlich keine Anschlusslösung finden werden, soll künftig eine Fallführung (Case Management) ergriffen werden, die auf eine langfristige und nachhaltige Problemlösung ausgerichtet ist.

- Schaffung anreizkompatibler Strukturen und Instrumente, um potenziell unmotivierte Jugendliche zu motivieren.
Die Schülerinnen und Schüler mit „Null-Bock“ sind neben den Leistungsschwachen *die* Risikogruppe. Mittels geeigneter Anreizmechanismen sollen solche Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zu einem Umdenken bzw. zu einer Verhaltensänderung bewegt werden.
- Schaffung anreizkompatibler Strukturen für Institutionen, um zu verhindern, dass Personen zum System hinausfallen.
Es sollen Strukturen geschaffen werden, damit die betreffenden Stellen, die sich in der Phase um den Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II um die Jugendlichen kümmern, starke Anreize haben, sicherzustellen, dass keine Personen zum System hinausfallen.

Es lassen sich drei Kategorien von Massnahmen unterscheiden:

1. Massnahmen vor dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Diese Massnahmen umfassen die systematische und zentrale Erfassung von Schulabbrechenden, die allfällige Ergreifung eines Case-Managements, eine spezielle Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen sowie weitere Massnahmen im disziplinarischen Bereich in der Volksschule. Für die Umsetzung ist das Amt für Volksschulen verantwortlich.

2. Massnahmen am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Am Übergang soll künftig eine systematische und zentrale Erfassung von Personen ohne Anschlusslösung erfolgen. Im Weiteren ist eine noch engere Abstimmung zwischen den Lehrpersonen und dem AfBB in Bezug auf Jugendliche mit Schwierigkeiten vorgesehen und eine „warme“ Fallübergabe dieser Personen vom Amt für Volksschulen an die der Volksschule nachgelagerten Stellen.

3. Massnahmen nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

In der Phase nach dem Übergang wird neu einer zu definierenden Stelle die langfristige Fallführung bzw. Fallverantwortung für Personen ohne Anschlusslösung übergeben. Als weitere Massnahme ist künftig eine systematische und zentrale Erfassung von Lehrabbrechenden ohne Anschlusslösung geplant.

Mit diesen Massnahmen sollen folgende Verbesserungen des heutigen Zustands erreicht werden:

- Heute hat keine Stelle einen expliziten Auftrag zu verhindern, dass Schulabgehende und Lehrabbrechende ohne Anschlusslösung abtauchen. Dieses Manko wird durch die Fallverantwortung ab der Sekundarstufe II bei einer einzigen Stelle mit Definition eines entsprechenden Leistungsauftrags beseitigt.
- Durch die systematische, zentrale und namentliche Erfassung wird ein Instrument gegeben, um Personen, die aus dem System hinausfallen, weiterhin betreuen und so nach Möglichkeit doch noch in eine Anschlusslösung führen zu können.
- Es bestehen bessere Möglichkeiten zu verhindern, dass Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher ohne Anschlusslösung abtauchen.
- Die Koordination zwischen der Volksschule und dem AfBB wird optimiert. Es erfolgt eine strukturierte Übergabe von Schulaustretenden ohne Anschlusslösung durch das Amt für Volksschulen an die zuständige nachgelagerte Stelle.

- Wie in der Strategie vorgesehen wird neu die Philosophie verfolgt, dass der Staat auch bei jenen Jugendlichen, die selbst kein Interesse an einem Abschluss der Sekundarstufe II haben, alles unternimmt, dass sie dennoch einen entsprechenden Abschluss machen.

Die neuen Massnahmen schaffen letztlich die Voraussetzungen dafür, dass bei Jugendlichen mit erheblichen Problemen am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II eine langfristig ausgerichtete und koordinierte Fallführung und Integrationsstrategie angewendet werden kann. Damit werden sich die Chancen, solche Jugendliche in eine schulische oder berufliche Ausbildung der Sekundarstufe II zu führen, deutlich verbessern.

Die Umsetzung dieser Massnahmen wird einer groben Schätzung zufolge zusätzliche personelle Ressourcen innerhalb der BKSD in der Grössenordnung von 2 bis 5 Vollstellen erfordern. Der genaue Umfang des zusätzlichen Personalbedarfs kann erst nach Detailkonzeption der einzelnen Umsetzungsmassnahmen festgelegt werden.

2 Ausgangslage, Ziele und Vorgehen

2.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 906 vom 2. Mai 2000 wurde eine Arbeitsgruppe des Kantons (mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des KIGA, der Sozialversicherungsanstalt, des kantonalen Sozialamts, später des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung) eingesetzt mit dem Ziel, eine bessere Koordination und Kooperation bei der Eingliederung und Betreuung von Personen im Schnittstellenbereich dieser Sozialinstitutionen zu erreichen.

Im Kanton Basel-Landschaft wird mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) bewusst nicht der Weg verfolgt, bestehende Zuständigkeiten in Frage zu stellen oder neue Institutionen zu bilden (wie z.B. Assessment-Centers oder Anlaufstellen). Stattdessen wurde die IIZ konsequent darauf ausgerichtet, die bestehenden Prozesse der IIZ-Partner, insbesondere im schnittstellenrelevanten Bereich, zu optimieren.

Mit der IIZ werden im Kanton Basel-Landschaft die folgenden beiden übergeordneten Zielsetzungen verfolgt:

- Die IIZ soll als oberstes Ziel sicherstellen, dass möglichst viele Personen in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Hierzu sollen differenziert die individuellen Fähigkeiten und arbeitsmarktlichen Eingliederungschancen der betreffenden Personen beurteilt werden, um gezielt bei jenen eine Arbeitsmarktintegration anzugehen, bei denen realistische Arbeitsmarktchancen bestehen. Bei den Jugendlichen, bei denen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist, soll die IIZ gewährleisten, dass sie möglichst rasch an die richtige Stelle gelangen, um so den andernfalls drohenden, ineffizienten und langjährigen Gang durch die Institutionen hindurch (Diese Abfolge wird in der Fachsprache „Dreh-türe“ genannt) zu verhindern.
- Die IIZ soll die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den an einem gemeinsamen Fall beteiligten Stellen erhöhen.

Die heutige IIZ des Kantons Basel-Landschaft bezieht sich auf vier zentrale Schnittstellenprozesse:

- Bearbeitung eines gemeinsamen IIZ-Falls, eines RAV und eines kommunalen Sozialhilfeträgers
- Bearbeitung eines gemeinsamen IIZ-Falls unter Einbezug der Berufs- und Studienberatung
- Bearbeitung eines gemeinsamen IIZ-Falls eines RAV und der IV-Stelle
- Bearbeitung eines gemeinsamen IIZ-Falls eines kommunalen Sozialhilfeträgers und der IV-Stelle

Das IIZ-Modell des Kantons Basel-Landschaft weist gemäss einer Studie von Egger, Dreher & Partner AG ein gutes Wirkungspotential auf. Es bestehen noch einige Verbesserungspotentiale, mit denen die Wirksamkeit der IIZ im Kanton Basel-Landschaft noch erhöht werden kann. Diese werden derzeit durch die zuständigen Institutionen umgesetzt.

Mit RRB Nr. 1898 vom 29. November 2006 wurde die IIZ per 1. Januar 2006 flächendeckend im ganzen Kanton umgesetzt.

2.2 Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Basel-Landschaft durch verschiedene Stellen

In den letzten Jahren zeigte sich, dass eine zunehmende Zahl von Jugendlichen Schwierigkeiten bei der Integration in den Berufs- oder Arbeitsmarkt hat. Die Arbeitslosenquote stieg bei den 15- bis 24-Jährigen in den letzten Jahren deutlich stärker an als die durchschnittliche Arbeitslosenquote.

Die Jugendarbeitslosigkeit ist in verschiedener Hinsicht ein grosses gesellschaftliches Problem. Eine besondere Problematik ergibt sich im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Wandel und den damit ein-

hergehenden gestiegenen Anforderungen der Wirtschaft an die Auszubildenden. Für leistungsschwache Schulabgehende wird es zunehmend schwieriger, einen beruflichen oder schulischen Ausbildungsplatz zu finden. Das Bildungssystem ist deshalb heute noch stärker gefordert, bei allen Jugendlichen ein ausreichendes schulisches Bildungsniveau sicherzustellen. Ausgehend von der groben Schätzung, dass Sozialhilfebezüger bzw. Taggeldbezüger der Arbeitslosenversicherung jährlich Leistungen von durchschnittlich rund 25'000 CHF bis 35'000 CHF beziehen, stellen jugendliche Personen, die bereits am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II dauerhaft aus dem System hinausfallen für die Gesellschaft ein hohes finanzielles Risiko dar: Im Extremfall droht bei diesen Personen, dass sie bis Erreichen des AHV-Alters bis zu 40 Jahre lang Leistungen der sozialen Auffangsysteme beziehen.

Entsprechend wurden im Kanton Basel-Landschaft in verschiedenen Bereichen (Volksschule, Arbeitsmarktbehörde, Sozialhilfebehörden, Berufsbildung, Invalidenversicherung) bereits intensive Anstrengungen unternommen, um einen Beitrag zur Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit zu leisten:

- Seit der Einführung des neuen Bildungsgesetzes gibt es an der Sekundarschule eine ganze Reihe von Massnahmen, die den Jugendlichen die Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt nach der Volksschule erleichtern. Vom Amt für Volksschulen werden koordiniert und verantwortet: a.) Ein obligatorisch zu erstellendes Konzept für die Schul- und Berufswahl, das Teil des Schulprogramms ist; b.) die Institution „Time-out“; c.) der ab Beginn des Schuljahres 2007/2008 voll ausgebaute Schulsozialdienst sowie d.) vergleichende Orientierungsarbeiten im November des 9. Schuljahres.
- Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) bietet seit längerem eine Palette an Zwischenlösungen für Jugendliche am Übergang zwischen obligatorischer Schulzeit zur beruflichen Grundausbildung an.
- Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) unterstützt die Zwischenlösungen der Berufsbildung. Im Gegenzug verzichtet es darauf, parallele Angebote zu den Angeboten der Berufsbildung anzubieten. Das Schwergewicht der KIGA-Angebote liegt deshalb auf den Angeboten für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger, insbesondere Berufspraktika.
- Massnahmen bieten im Weiteren auch die kommunalen Sozialhilfebehörden (namentlich in grösseren Gemeinden) an.
- Zudem sind vermehrte Integrationsanstrengungen auch im Bereich der Invalidenversicherung im Zuge der Umsetzung der anstehenden 5. IVG-Revision geplant.

Für jene Personen, die nach der obligatorischen Schulzeit den Übertritt in das anschliessende schulische und berufliche Ausbildungssystem oder ins Erwerbsleben nicht schaffen, gibt es derzeit in vielen Situationen keine koordinierten Schnittstellenprozesse zwischen KIGA, Sozialhilfe, IV-Stelle und AfBB, welche eine geordnete Rückführung in die geregelten Strukturen gewährleisten würden. Vereinfacht dargestellt kümmert sich jeweils jene Stelle um den Jugendlichen bzw. die Jugendliche, an die sich die betreffende Person wendet und die für die betreffende Person zuständig ist. Dies kann das AfBB, das KIGA, die Sozialhilfe und/oder die IV-Stelle sein. In vielen Fällen kümmert sich keine Stelle um den Jugendlichen bzw. die Jugendliche, falls sich diese Person nirgends meldet.

2.3 Ziele und Vorgehen

Der Regierungsrat hat auf Grund dieser Ausgangslage mit RRB 1059 am 27. Juni 2006 eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit der Stossrichtung einer optimierten Koordination und Kooperation unter den kantonalen betroffenen Stellen eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, zunächst die Entstehungsgründe der verschiedenen unerwünschten Wege von Jugendlichen in der Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II zu eruieren. Anschliessend war der Frage nachzugehen, mit welchen Massnahmen verhin-

dert werden kann, dass diese Wege eingeschlagen werden. Schliesslich sollten in Bezug auf folgende Aspekte geeignete Massnahmen bzw. Verbesserungen erarbeitet werden:

- Es war eine gemeinsame Strategie für das Amt für Volksschulen, das KIGA, das AfBB, das Kantonale Sozialamt (KSA) und die Sozialhilfeträger sowie die IV-Stelle zu erarbeiten.
- Die heutigen Strukturen, Instrumente und Massnahmen waren in Bezug auf diese strategische Stossrichtung zu überprüfen.

Das Hauptziel war es, eine gemeinsame Strategie zu erarbeiten, wie künftig die arbeitslosen Jugendlichen in koordinierter Weise betreut und aus der Arbeitslosigkeit geführt werden können. Dabei sollen Schulabbrechende, Schulabgehende ohne Anschlusslösung, Lehrabgehende ohne Anschlusslösung und Lehrabbrechende ohne Anschlusslösung im Zentrum der Betrachtungen stehen.

2.4 Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Herr Rudolf Schaffner, Kantonales Sozialamt, Leitung der Arbeitsgruppe
- Frau Laura Englaro, Kantonales Sozialamt, Aktuariat
- Herr Niklaus Gruntz, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Herr Ruedi Meier, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Herr Thomas Keller, Kantonales Amt für Gewerbe, Industrie und Arbeit
- Frau Ferial Weisskopf, Kantonales Amt für Gewerbe, Industrie und Arbeit
- Herr Christian Studer, Amt für Volksschulen
- Herr Edgar Spinnler, Amt für Volksschulen

Zusätzlich wurden je nach Themenstellung weitere Personen und Stellen (namentlich Vertreterinnen und Vertreter der Invalidenversicherung) mit in die Arbeiten einbezogen.

Die Arbeitsgruppe wurde beratend begleitet durch Herrn Marcel Egger von Egger, Dreher & Partner AG, Bern.

3 Angebote für Jugendliche ohne Anschlusslösung nach der Sekundarstufe I

3.1 Förderungsangebote für stellenlose Jugendliche des KIGA, der Sozialhilfe, des AfBB und der IV-Stelle

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB)

Das AfBB bietet stellenlosen Schulabgehenden und Lehrabbrechenden folgendes Förderungsangebot an:

- Berufsinformationszentrum
- Jugendberatungsstelle *Wie weiter?*
- Brückenangebote
- Check-in aprentas
- Mentoring
- Junior Job Service
- Lehrstellenvermittlung bei der Wirtschaftskammer

Kommunale Sozialhilfeträger

Die Sozialhilfe fördert auf der Basis des Sozialhilfegesetzes (§16-19) die Integration derjenigen arbeitslosen Jugendlichen, für die sie zuständig ist mit folgenden gezielten Massnahmen:

- Zweckgerichtete Arten von Tätigkeiten
- Schulungen und Weiterbildungen
- Lohnkostenbeiträge

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Das Angebot des KIGA für die Eingliederung von insbesondere Lehrabgängern und Studienabsolventen umfasst folgende Massnahmen:

- Zielgruppengerechte Beratung durch die RAV
- Kurs „Nach der Lehre die Leere“
- 6-monatiges Berufspraktikum
- Einarbeitungszuschüsse
- Beschäftigungsmassnahmen

Bis zum Abschluss des Übergangs von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II unterstützt das KIGA gezielt das Förderungsangebot des AfBB auch finanziell.

IV-Stelle

Die Invalidenversicherung fördert die Integration von Jugendlichen mit invaliditätsbedingter Erwerbslosigkeit bedarfsweise im Rahmen beruflicher Massnahmen und der Arbeitsvermittlung.

Schulsozialdienst

Erläuterung dazu weiter hinten

3.2 Szenarien für Schulabgehende, Lehrabbrechende und Lehrabgehende ohne Anschlusslösung

Im Folgenden werden die verschiedenen Szenarien, die dazu führen, dass Schulabgehende, Lehrabbrechende oder Lehrabgehende ohne Anschlusslösung bzw. ohne Stelle dastehen, beschrieben und bewertet.

A. Schulabgehende und Schulabbrechende ohne Anschlusslösung

Bei Schulabbrechenden und Schulabgehenden ohne Anschlusslösung sind folgende – unterschiedlich gravierende – Szenarien zu unterscheiden:

- Das beste Szenario ist das, dass die betreffenden Personen doch noch nach kurzer Zeit eine Lehrstelle oder eine andere schulische Anschlusslösung finden.
- Das zweitbeste Szenario ist, dass der oder die betreffende Jugendliche in ein Brückenangebot eintritt, in welchem eine Anschlusslösung – die idealerweise in eine Lehrstelle mündet – initiiert wird. Dieses Szenario ist aus ökonomischer Sicht zwar schlechter als das Erste, stellt aber kein grundlegendes Problem dar.
- Analoges gilt für das drittbeste Szenario, dass ein Schulabgänger oder eine Schulabgängerin zwar ohne Anschlusslösung und ohne Brückenangebot die Schulzeit beendet, er oder sie dann aber dennoch mit der Zeit eine Lehrstelle oder eine schulische Anschlusslösung findet.
- Schlecht ist hingegen das Szenario, dass die betreffende Person aus dem System hinausfällt, irgendeine Stelle annimmt und damit ohne Berufsbildung ins Erwerbsleben einsteigt. Diese Personen weisen eine höhere Gefährdung auf, zu einem späteren Zeitpunkt Schwierigkeiten zu haben, sich im ersten Arbeitsmarkt zu behaupten.
- Das schlechteste Szenario ist jedoch, dass der oder die betreffende Jugendliche nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit oder nach einem Schulabbruch „abtaucht“ und sich (viel) später als arbeitslos bei der Arbeitslosenversicherung oder als zu unterstützende Person bei der Sozialhilfe wieder im Sozialversicherungssystem anmeldet. Die unter Umständen bereits länger andauernde Erwerbslosigkeit seit Schulabschluss führt in Kombination mit der fehlenden Berufsausbildung dabei zu einer erheblichen Gefährdung für diese Personen, dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgegrenzt zu werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil es sich bei diesen Personen erfahrungsgemäss vielfach um Jugendliche aus schwierigen sozialen Umfeldern handelt, deren Arbeitsmarktchancen ohnehin unterdurchschnittlich sind. Die lange Erwerbslosigkeit gepaart mit der sozialen Herkunft kann hier zu einer Stigmatisierung dieser Personen auf dem Arbeitsmarkt in doppelter Hinsicht führen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind dies die problematischsten bzw. die für die Gesellschaft kostspieligsten Fälle. Hier lohnen sich im Einzelfall auch grosse Anstrengungen, wenn damit die Entstehung eines solchen Szenarios verhindert werden kann.

B. Lehrabbrechende ohne Anschlusslösung

Bei Lehrabbrechenden und Studienabbrechenden ohne Anschlusslösung bieten sich analoge Szenarien wie bei den Schulabgehenden.

C. Lehrabgehende ohne Stelle

Die Lehrabgehenden und Studienabsolventen ohne Stelle sind grundsätzlich als Arbeitslose zu erachten, die im Vergleich zu den älteren Arbeitslosen eher bessere Eingliederungschancen besitzen, aber den Nachteil haben, keine Berufserfahrung vorweisen zu können. Die ALV stellt aus diesem Grunde die entsprechenden Eingliederungsinstrumente zur Verfügung. Die Lehrabgehenden und Studienabsolventen ohne Stelle sind aus ökonomischer Sicht keine vergleichbar problematische Gruppe wie die Schulabgehenden ohne Anschlusslösung.

- dass das spezifische Know-how sowie das spezifische Beziehungsnetz gebündelt von der jeweiligen Stelle eingesetzt und genutzt wird,
- dass sich keine Jugendlichen wegen der Motivationssemester bei der Arbeitslosenversicherung anmelden müssen und so bereits als 16-jährige zum Bezug von Leistungen aus dem Sozialversicherungssystem konditioniert werden.

Koordination auf Fallebene

Bei verschiedenen der im vorgängigen Kapitel beschriebenen Szenarien erfolgt bereits heute eine Koordination zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen. Diese Szenarien sind in vorgängiger Abbildung mit dem Symbol 😊 gekennzeichnet.

Im Einzelnen ist in folgenden Szenarien bereits heute eine entsprechende Koordination zwischen den beteiligten Institutionen gewährleistet:

- Übertritt von Personen nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit oder nach einem Lehrabbruch in ein Brückenangebot. Das KIGA und das AfBB haben ihre Förderungsangebote hier abgestimmt (vgl. obiger Abschnitt).
- Jugendliche, die im Rahmen der Brückenangebote aktiv mitarbeiten, werden darin unterstützt, eine schulische Anschlusslösung, eine Lehrstelle, eine Anlehr- oder Atteststelle zu finden. Die Federführung liegt hierbei jeweils beim AfBB.
- Die Betreuung von Jugendlichen, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden und gleichzeitig arbeitslos sind, wird im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) koordiniert.
- Dasselbe gilt für Jugendliche, die ein laufendes Verfahren bei der IV haben und gleichzeitig bei der Arbeitslosenversicherung und / oder der Sozialhilfe angemeldet sind.

Eine mangelnde Koordination und damit entsprechender Handlungsbedarf ergibt sich für Jugendliche in folgenden Szenarien (dargestellt als ☹️ in der vorgängigen Abbildung):

- Jugendliche Schulabbrechende der Volksschule und der Mittelschulen sind sich selbst überlassen, bis sie sich in einem der Systeme anmelden. Zwischen dem Schulabbruch und dieser Anmeldung kümmert sich keine Institution um diese Personen. In dieser Zeit entstehen aber vielfach irreversible Schäden in Bezug auf die Chancen im späteren Erwerbsleben.
- Jugendliche Schulabgehende ohne Anschlusslösung, die sich nicht um eine Lösung bemühen bzw. keine ausreichende Grundmotivation mitbringen und deshalb nicht weiter betreut werden, fallen ebenfalls ohne Anschlusslösung durch die Maschen. Auch diese Personen werden erst dann wieder durch eine Institution betreut, wenn sie sich bei dieser anmelden. Die Problemstellung ist dabei analog derjenigen bei den oben beschriebenen Schulabbrechenden.
- Die Betreuung von Jugendlichen ohne Anschlusslösung, die sich nur bei der Sozialhilfe melden, ist mit jener der Berufsbildung nicht koordiniert. Diese Jugendlichen werden im Regelfall nicht in Abstimmung mit dem AfBB via Brückenangebote in eine Lehrstelle oder eine schulische Anschlusslösung geführt.

Fazit: Um die besonders gefährdete und aus volkswirtschaftlicher Sicht besonders problematische Gruppe Jugendlicher – die Schulabbrechenden sowie die Schulabgehenden und Lehrabbrechenden ohne Motivation für eine berufliche Grundausbildung – kümmert sich heute keine der beteiligten Institutionen intensiv.

4 Jugendliche mit problematischen Verläufen: Zahlen zur Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Im Kanton Basel-Landschaft scheitern insgesamt ca. 70 bis 100 Jugendliche pro Jahr in der Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.

Diese Gesamtschätzung basiert auf den nachfolgend beschriebenen, gesicherten Erkenntnissen:

Schulabbrechende

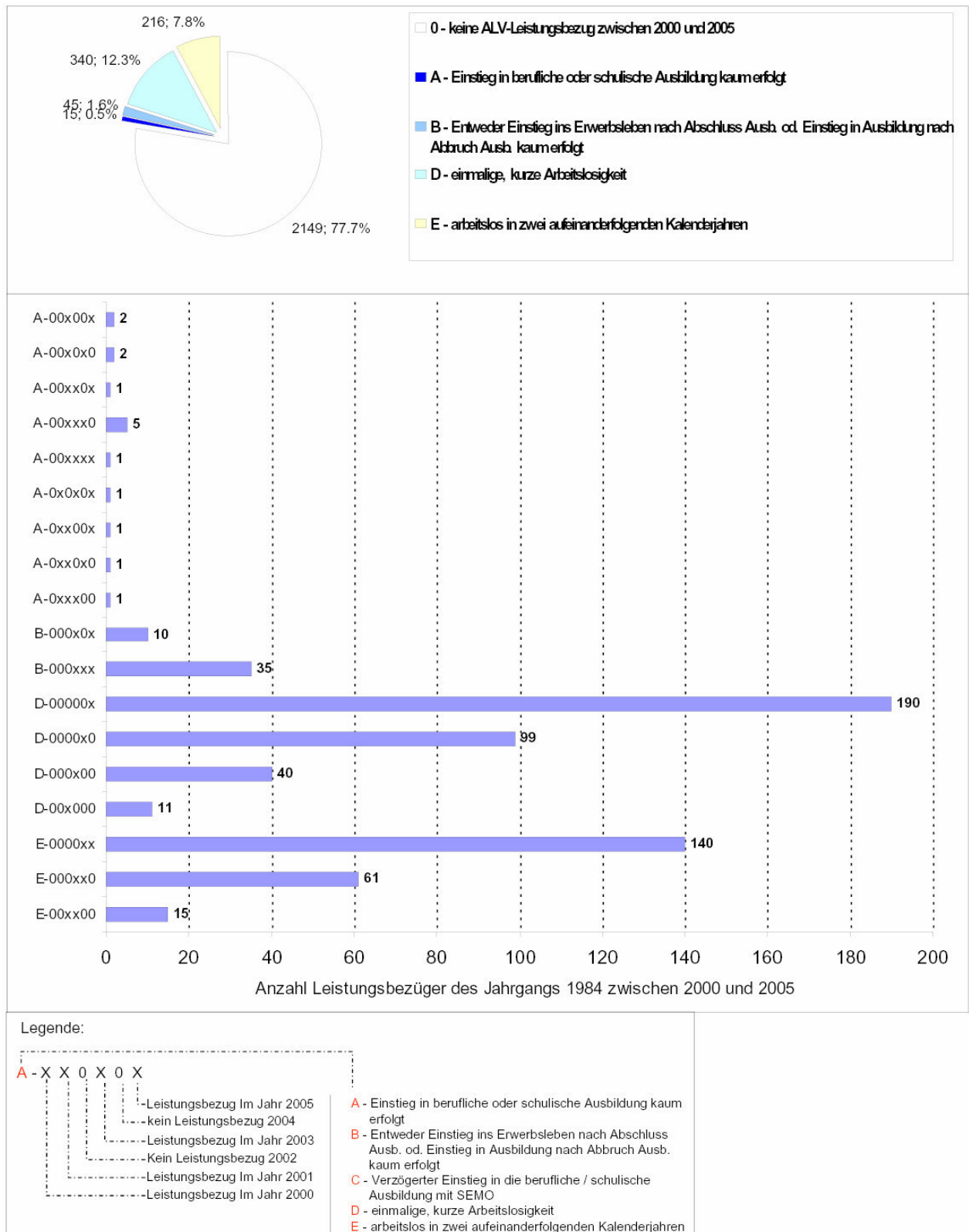
Rund 50 Personen des Schuljahres 2004/2005 haben die Schule vor Ende der 4. Sekundarklasse abgebrochen (1.8% aller Schulabgehenden des Jahres 2004/2005). Davon erfolgte bei rund 20 Personen eine Übergabe an eine andere Stelle, welche die betreffenden Jugendlichen weiter betreut (bspw. Heime). In 20 Fällen handelt es sich um Jugendliche, welche die Schule nach absolvierten 9 Schuljahren vorzeitig verlassen. Einige von ihnen sind dabei mit einer weiterführenden Anschlusslösung aus der Schule ausgetreten.

Jugendliche Arbeitslose zwischen 16 und 21 Jahren mit problematischem Verlauf

Eine interessante Frage ist die, wie viele Jugendliche nach Schulaustritt Schwierigkeiten haben, den Übergang in die Sekundarstufe II zu schaffen. Diese Frage wurde daran beurteilt, wie viele Jugendliche in den Jahren nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II regelmässig Leistungen der Arbeitslosenversicherungen beziehen.

Hierzu hat die Egger, Dreher & Partner AG für alle Jugendlichen des Kantons Basel-Landschaft mit Jahrgang 1984 (dies sind die 16-Jährigen des Jahres 2000) anhand von arbeitsmarktstatistischen Daten untersucht, ob und in welchen Jahren sie zwischen 2000 und 2005 Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. So konnte eruiert werden, wie viele Jugendliche am Übergang zwischen der Sekundarstufe I und II arbeitslos werden und welche Jugendlichen dabei einen kritischen Verlauf aufweisen, bei dem sich eine hohe Gefährdung abzeichnet, dauerhaft aus dem System hinauszufallen bzw. dauerhaft auf Unterstützungen der sozialen Auffangsysteme angewiesen zu sein.

Diese kritischen Verläufe sind in untenstehendem Diagramm mit „A“ (dunkelblaues Feld) und „B“ (hellblaues Feld) gekennzeichnet. Die A-Fälle sind jene, die direkt am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II durch die Maschen fallen. Die B-Fälle sind Personen, die im Alter von 19-Jahren aus dem System hinausfallen. Im Jahrgang 1984 gab es 15 A-Fälle und 45 B-Fälle. Dies sind rund 2% aller Jugendlichen dieses Jahrgangs.



Quelle: seco; Egger, Dreher & Partner AG

Jugendliche Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüger

Eine Auszählung sämtlicher Sozialhilfefälle durch das KSA führte zum Ergebnis, dass pro Jahrgang rund 20 bis 25 Jugendliche in der Phase am und nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (als Beurteilungsgrundlage wurden hierfür alle 16 bis 18-jährigen Personen betrachtet) direkt in die Sozialhilfe kommen oder - weil die Eltern schon dort sind - dort bleiben. In dieser Berechnung nicht eingeschlossen sind die Jugendlichen in Heimplatzierungen sowie jene Jugendlichen, deren Eltern zwar Sozialhilfe beziehen, die selbst aber keine Probleme am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II haben.

Bei den 19 bis 24-jährigen Jugendlichen gibt es durchschnittlich 85 Personen pro Jahrgang, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen (wobei hierunter sämtliche Leistungen der Sozialhilfe fallen wie bspw. auch die Unterstützung Alleinerziehender).

Nachfolgende Tabelle stellt die Jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft im Überblick dar:

	Anzahl unterstützte Personen insgesamt	Anzahl unterstützte Personen pro Jahrgang
Alter 16 - 18	200	66
davon Fälle, bei denen sich die Abhängigkeit von der Sozialhilfe auf die Familie (auch Alleinerziehende) bezieht (und nicht auf die jugendliche Person)	ca. 130	43
davon Fälle, bei denen sich die Abhängigkeit von der Sozialhilfe auch auf die jugendliche Person bezieht (ohne Jugendliche in Heimplatzierungen)	ca. 70	23
Alter 19 - 24	510	85

Es gibt Jugendliche, die ausschliesslich Sozialhilfe beziehen, weil sie keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Dies sind namentlich jene Personen, die *keine* der nachfolgenden Anspruchsbedingungen der Arbeitslosenversicherung erfüllen:

- Erreichen einer mindestens 12 monatigen Beitragsdauer
- Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss
- Jugendliche aus dem Strafvollzug

Straffällige Jugendliche

Im Jahr 2005 haben rund 10 bis 15 Jugendliche zwischen 16 und 22 Jahren – d.h. rund 1 bis 2 Personen pro Jahrgang - den Strafvollzug verlassen. Davon haben 2 Jugendliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen (Pauschalcode „Haftanstalt“).

Lehrabbrechende ohne Anschlusslösung

Im Jahr 2004 gab es insgesamt 519 Lehrvertragsauflösungen. Gemäss einer Studie des Kantons Bern haben rund 56% der betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Bestätigung der Vertragsauflösung (noch) keine zertifizierende Anschlusslösung Sek. II. Übertragen auf den Kanton Basel-Landschaft entspricht dies 291 Personen bzw. rund 10 Prozent aller Schulabgehenden eines Jahrgangs. Erfahrungsgemäss liegt der Anteil der Jugendlichen, die letztlich tatsächlich keine zertifizierende Anschlusslösung Sek. II finden, aber deutlich tiefer.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass folgende Jugendlichen in der Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II sehr problematische Verläufe im Hinblick auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt haben:

- 15 Personen eines Jahrgangs gelangen ab der Schule direkt in die Drehtüre mit wiederholtem Leistungsbezug bei der ALV (Verlaufsdaten der ALV).
- 45 Personen eines Jahrgangs werden verzögert zu „Drehtürkunden“ bzw. Langzeitarbeitslosen (einschliesslich Lehrabbrechende).
- 50 Personen eines Jahrgangs verlassen zwischen der ersten und der vierten Klasse vorzeitig die Schule. Dabei handelt es sich in 20 Fällen um Jugendliche, die in anderen Institutionen (besser) weiter betreut werden. In 20 Fällen handelt es sich um Jugendliche, welche die Schule nach absolvierten 9 Schuljahren vorzeitig verlassen.
- 20 bis 25 Personen eines Jahrgangs beziehen in der Phase am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II (nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit) direkt Sozialhilfe.
- 85 Personen eines Jahrgangs beziehen zwischen 19 und 24 Jahre Sozialhilfe.
- 1 bis 2 Jugendliche pro Jahrgang gelangen in den Strafvollzug.

Aufgrund dieser Feststellungen kann – unter Berücksichtigung von Doppelzählungen in obigen Zahlen – von der Schätzung ausgegangen werden, dass rund 70 bis 100 Personen pro Jahrgang in der Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II scheitern bzw. stark gefährdet sind, zu dauerhaften Bezüglern bzw. Bezügerinnen der verschiedenen sozialen Auffangsysteme zu werden. Dies sind rund 2.5% bis 3.5% der Schulabgehenden eines Jahrgangs.

5 Strategie

5.1 Grundsatz

Die Arbeitsgruppe hat aufgrund der in den vorgängigen Kapiteln beschriebenen Erkenntnisse die folgende Strategie für die Phase vor, am und nach dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II festgelegt:

Der Staat ist nach der obligatorischen Schulzeit für die weiterführende Bildung der Jugendlichen mitverantwortlich.

„Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung“ (§4 Abs. 1 Bildungsgesetz vom 06.06.2002)

Alle Jugendlichen des Kantons Basel-Landschaft haben einen Anspruch auf einen Abschluss der Sekundarstufe II. Der Staat hat den Auftrag, jeden Jugendlichen und jede Jugendliche entsprechend zu unterstützen, so dass er oder sie dieses Ziel erreichen kann. Auch bei jenen Jugendlichen, die selbst kein Interesse daran haben, einen Abschluss der Sekundarstufe II zu erreichen, hat der Staat alles zu unternehmen, dass die betreffenden Jugendlichen dennoch einen entsprechenden Abschluss machen. Dabei sind nicht nur die Interessen der betreffenden jugendlichen Personen, sondern auch jene der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Mit den aktuellen Strukturen kann die Umsetzung dieser Strategie nicht abschliessend gewährleistet werden. Die Arbeitsgruppe hat deshalb die in den nachfolgenden Kapiteln beschriebenen 5 Handlungsfelder eruiert, in denen entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen.

5.2 Früherkennung und gezielte Förderung von Personen mit zu erwartenden Problemen

Wesentliche schulische und/oder persönliche Defizite von Schülerinnen und Schülern sollen frühzeitig erkannt und geeignete Fördermassnahmen auch frühzeitig ergriffen werden. Wesentlich sind solche Defizite im vorliegenden Zusammenhang dann, wenn sie erwartungsgemäss dazu führen, dass die betreffende Person den Übertritt in eine weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten schaffen wird.

Eine wirksame Früherkennung solcher Defizite kann nicht ausschliesslich mittels standardisierter Tests erreicht werden. Es bedarf zusätzlich einer ganzheitlichen Beurteilung durch jemanden, der die Eigenschaften und Fähigkeiten der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers über einen längeren Zeitraum beobachten kann. Für diese Aufgabe kommt nur die zuständige Klassenlehrperson in Frage.

In den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft bestehen heute bereits Massnahmen und Instrumente, dank denen Defizite von Schülerinnen und Schülern frühzeitig erkannt werden und geeignete Fördermassnahmen ergriffen werden können:

- An der Sekundarschule wird den Schülerinnen und Schülern das fachliche Wissen und Können je nach Leistungsfähigkeit und Neigung in Klassen unterschiedlicher Anforderungsniveaus vermittelt. Das Anforderungsniveau A, einschliesslich Werkjahr, bereitet sie durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vor, das Anforderungsniveau E führt zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Diplommittelschule; das Niveau P ermöglicht den Eintritt ins Gymnasium.
- Mit der soeben erfolgten Bewilligung des Budgets durch den Landrat kann der geplante Ausbau des Schulsozialdienstes, der jeder Sekundarschule zur Verfügung steht, abgeschlossen werden.
- Es werden – spezifisch je Anforderungsniveau – individuelle Fördermassnahmen für die Schülerinnen und Schüler ergriffen.

- Ab der 8. Klasse erfolgt gemäss Lehrplan eine systematische Schul- und Berufswahlvorbereitung (unterschiedlich je nach Anforderungsniveau).
- Die Schulbehörden können verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler in Absprache mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten temporär aus dem ordentlichen Schulbetrieb ausschliessen und stattdessen in einen so genannten Time-Out-Einsatz zuweisen. Der Time-Out-Einsatz soll den Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Schul- und Lernsituation ausserhalb der Schule zu reflektieren mit dem Ziel, den Schulabschluss doch noch zu schaffen.

5.3 Namentliche Erfassung der Personen, die aus dem System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen

Heute besteht das Grundproblem, dass bei vielen Schulabgehenden nicht bekannt ist, ob sie nach Schulabschluss letztlich eine Anschlusslösung gefunden haben oder nicht. So kann es sein, dass Schulabgehende ohne Anschlusslösung „abtauchen“ ohne die Leistungen der Studien- und Berufsberatung oder anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.

Vor dieser Ausgangslage wurde das Handlungsfeld definiert, folgende Personen künftig systematisch und zentral zu erfassen:

- Jugendliche, welche die Schule vor dem Ende der vierten Sekundarschulklasse verlassen
- Jugendliche, bei denen sich am Ende der 8. Klasse eine hohe Gefährdung abzeichnet, nach Schulabgang keine Anschlusslösung zu finden. Das Ziel dieser Erfassung besteht dabei darin, gezielte individuelle unterstützende Massnahmen bei der Schul- und Berufswahlvorbereitung der 9. Klasse in Zusammenarbeit mit anderen Stellen (insb. Berufs- und Studienberatung) zu ergreifen.
- Jugendliche, die im Mai des 9. Schuljahres noch keine Anschlusslösung haben. Damit soll ermöglicht werden, diese Personen in den verbleibenden 2 Monaten bis zum Schulende intensiv darin zu unterstützen, eine Anschlusslösung zu finden.
- Jugendliche, die am Schulabgang keine Anschlusslösung haben
- Jugendliche, die nach einer Zwischenlösung noch immer keine Anschlusslösung haben
- Lehrabbrechende ohne Anschlusslösung

Eine intensiv diskutierte Frage war, ob nicht schon in der 8. Klasse oder noch früher gefährdete Jugendliche systematisch erfasst werden sollen. Hiervon wird aus folgender Überlegung bewusst Abstand genommen: Es ist zwar sinnvoll, gefährdete Jugendliche frühzeitig zu *erkennen* und entsprechend zu fördern (vgl. Handlungsfeld 1). Mit einer systematischen *Erfassung* gefährdeter Schülerinnen und Schüler zu einem frühen Zeitpunkt bestünde jedoch die grosse Gefahr, dass den betreffenden Personen infolge der damit einhergehenden Stigmatisierung und auch Demotivierung ein schlechter Dienst erwiesen würde.

5.4 Etablierung einer Fallführung (Case Management) für Personen, die zum System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen

Bei Jugendlichen, die nach Schulabgang, nach Lehrabbruch oder nach einer therapeutischen Massnahme (bspw. bei Jugendliche mit Sucht- und Gewaltproblemen) keine Anschlusslösung haben oder bei denen sich in der Schule abzeichnet, dass sie wahrscheinlich keine Anschlusslösung finden werden, sollten Massnahmen ergriffen werden, die auf eine langfristige und nachhaltige Problemlösung ausgerichtet sind.

Derzeit können Schülerinnen und Schüler mit grossen schulischen und/oder persönlichen Defiziten nach Abschluss einer Zwischenlösung unter Umständen eine weitere Zwischenlösung besuchen, falls sie noch immer keine Anschlusslösung haben. Bei diesen Personen wäre es jedoch von entscheidender Bedeutung,

dass jeweils eine langfristig ausgerichtete Strategie verfolgt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass nicht irgendwelche Zwischenlösungen nacheinander besucht werden, sondern dass sichergestellt wird, dass diese sinnvoll sind und im Hinblick auf eine nachhaltige Problemlösung aufeinander aufbauen. Dies gilt auch für den Fall eines Lehrabbruchs und für Personen nach Abschluss einer therapeutischen Massnahme. Dies kann nur erreicht werden, wenn entweder eine kontinuierliche Fallführung durch eine Stelle oder eine enge Abstimmung der verschiedenen mit der betreffenden Person befassten Stellen erfolgt.

Die Arbeitsgruppe hat entsprechend als drittes Handlungsfeld definiert, eine Fallführung (Case Management) für Personen zu etablieren, die zum System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen.

5.5 Schaffung anreizkompatibler Strukturen und Instrumente, um potenziell unmotivierte Jugendliche zu motivieren

Die Schülerinnen und Schüler mit „Null-Bock“ sind neben den Leistungsschwachen *die* Risikogruppe (wo- bei sie oft demotiviert und zugleich leistungsschwach sind). Als viertes Handlungsfeld sollen deshalb Anreizmechanismen etabliert werden, um solche Schülerinnen und Schüler zu einem Umdenken bzw. zu einer Verhaltensänderung zu bewegen.

In diesem Zusammenhang gelangt die Arbeitsgruppe zu folgenden Erkenntnissen:

- Es gibt keine praktikablen Ansatzpunkte, auf diese Jugendlichen mit materiellen, expliziten Anreizen einzuwirken. So wäre bspw. auch die (nach aktueller Gesetzeslage ohnehin nicht mögliche) Androhung späterer Sanktionen in der Sozialhilfe oder Arbeitslosenversicherung, falls der Schüler oder die Schülerin das unkooperative Verhalten in der Schule beibehält nach übereinstimmender Einschätzung der Arbeitsgruppe wirkungslos. Es bieten sich auch keine gegenüber heute weiterführenden disziplinarischen Instrumente im Bereiche der Volksschule an. Am ehesten lassen sich die Schülerinnen und Schüler mit „Null-Bock“ vermutlich durch die wichtigen Bezugspersonen auf der Ebene des persönlichen Kontakts beeinflussen (Lehrpersonen, Eltern).
- In diesem Sinne sind eher Anreize viel versprechend, mit denen die Lehrpersonen oder das persönliche Umfeld dazu gebracht wird, die sich auf der Ebene des persönlichen Kontakts bietenden Einflussmöglichkeiten zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die geplanten Disziplinar massnahmen an den Schulen aller Stufen zu sehen. Der Entwurf der entsprechenden Vorlage an den Landrat liegt vor. Ein diesbezüglich noch wenig ausgeschöpft Instrument sind die Sanktionsmöglichkeiten der Vormundschaftsbehörden gegenüber den Eltern (im Rahmen des Kindsschutzes), falls diese ihre Pflichten verletzen. (Dieses Instrument könnte nur in Kombination mit einer griffigen Früherkennung angewendet werden.)

5.6 Schaffung anreizkompatibler Strukturen für Institutionen um zu verhindern, dass Personen zum System hinausfallen.

Es sollen anreizkompatible Strukturen geschaffen werden, damit die betreffenden Stellen, die sich in der Phase vom Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II um die Jugendlichen kümmern, starke Anreize haben sicherzustellen, dass keine Personen zum System hinausfallen.

1b. Allenfalls CM-Massnahmen in der Schule (gemäss Vorschlag EVD)

Inhalt der Massnahme: Die seitens Bundesrätin Doris Leuthard vorgesehene Einführung eines Case Managements für sozial und schulisch schwache Jugendliche ab der 7. Klasse soll in Abstimmung mit den Bundesbehörden geplant werden.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD.

Relevante Schnittstellen: Sämtliche relevanten Schnittstellen liegen innerhalb der BKSD (AfBB und AVS).

1c. Spezielle Betreuung der Schulabbrechenden

Inhalt der Massnahme: Schulabbrechenden sollen künftig im Sinne eines Case-Managements speziell betreut werden.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD.

Relevante Schnittstellen: Sämtliche relevanten Schnittstellen liegen innerhalb der BKSD (AfBB und AVS).

1d. Massnahmen in der Volksschule:

Inhalt der Massnahme: Neben den bereits umgesetzten und dargestellten Massnahmen ist u.a. Folgendes im Bereiche der Volksschule in Planung: Abschlussqualifikation aller Schüler/innen in der 9. Klasse; neues Instrumentarium im Bereiche der Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern; Überprüfung und allenfalls Optimierung der Berufswahlvorbereitung an den Sekundarschulen.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD.

Relevante Schnittstellen: Sämtliche relevanten Schnittstellen liegen innerhalb der BKSD (AfBB und AVS).

6.3 Massnahmen am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

2a. Systematische und zentrale Erfassung von Personen ohne Anschlusslösung

Inhalt der Massnahme: Schülerinnen und Schüler, die Gefahr laufen keine Anschlusslösung nach Schulende zu haben, sollen ab dem Ende der 8. Klasse systematisch und zentral erfasst werden. In jedem Fall soll dabei im Mai des 9. Schuljahres sowie 2 Wochen vor Schulende eine solche Erfassung erfolgen.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD.

Relevante Schnittstellen: Sämtliche relevanten Schnittstellen liegen innerhalb der BKSD (AfBB und AVS).

2b. Enge Abstimmung zwischen Lehrperson und Amt für Berufsbildung und Berufsberatung in Bezug auf diese Personen

Inhalt der Massnahme: Bei den Personen ohne Anschlusslösung soll in der 9. Klasse eine enge Zusammenarbeit zwischen der Volksschule (Sekundarstufe I) und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Sekundarstufe II) erfolgen mit dem Ziel, eine Anschlusslösung zu finden. Die Fall-Verantwortung liegt dabei zu diesem Zeitpunkt bei der Volksschule. Wie schon heute umgesetzt, sollen nach Möglichkeit keine Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Arbeitslosenversicherung sowie der Sozialhilfe erfolgen.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD.

Relevante Schnittstellen: Sämtliche relevanten Schnittstellen liegen innerhalb der BKSD (AfBB und AVS). Es sind hier bewusst keine Schnittstellen zur ALV oder Sozialhilfe vorzusehen.

2c. Fallübergabe an die Sekundarstufe II

Inhalt der Massnahme: Bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ohne Anschlusslösung aus der Schule austreten, soll eine („warme“) Übergabe des Falles vom AVS an die mit der Weiterbetreuung betraute Stelle (vgl. Punkt 2b oben) erfolgen.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD.

Relevante Schnittstellen: Sämtliche relevanten Schnittstellen liegen innerhalb der BKSD (AfBB und AVS).

Wenn die Massnahmen gemäss 6.2 und 6.3 greifen sollen, muss der bestehende Leistungsauftrag des Amtes für Volksschulen erweitert werden.

6.4 Massnahmen auf der Sekundarstufe II

3a. Fallverantwortung ab der Sekundarstufe II bei einer einzigen Stelle

Inhalt der Massnahme: Eine Stelle soll sich um alle Jugendlichen kümmern, welche nach Schulaustritt keine Ausbildung auf Sekundarstufe II angetreten haben. Diese Stelle ist dafür verantwortlich, geeignete Zwischenlösungen bereitzustellen und sicherzustellen, dass möglichst *alle* Jugendlichen der definierten Zielgruppe (nicht nur die Motivierten und die Fähigen!) zumindest eine geeignete Anschlusslösung besuchen. Diese Stelle soll zudem für sämtliche Jugendlichen ohne Anschlusslösung (nicht nur Schulabgänger) verantwortlich sein, die noch keine Ausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen haben (es sei denn, es hat sich erwiesen, dass dieses Ziel bei einer Person nicht erreichbar ist). Das Ziel der Massnahmen dieser Stelle soll immer darin liegen, die betreffende jugendliche Person in eine weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung zu führen bzw. diese sicherzustellen.

Für diese Aufgaben dürfte sich am ehesten das AfBB eignen. Es hat bereits heute ähnliche Aufgaben. Im Gegensatz zu heute müsste jedoch der Leistungsauftrag dahingehend erweitert werden, dass das AfBB ergänzend zum heutigen Auftrag zusätzlich aktiv verhindern muss, dass Jugendliche ohne Anschlusslösung abtauchen bzw. keine Anschlusslösung finden.

Falls eine jugendliche Person bei der Arbeitslosenversicherung oder bei der Sozialhilfe (d.h. bei einem kommunalen Sozialhilfeträger) angemeldet ist, dann obliegt diesen Stellen analog der heutigen Regelung (vgl. Kapitel 3.3) die Fallführung. Sie ziehen das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung bei.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD.

Relevante Schnittstellen: Wichtige Schnittstellen liegen innerhalb der BKSD (AfBB). Weitere bedeutende Schnittstellen bestehen zur Arbeitslosenversicherung und zur Sozialhilfe.

3b. Systematische und zentrale Erfassung von Lehrabbrechenden ohne Anschlusslösung

Inhalt der Massnahme: Lehrabbrechende, die Gefahr laufen keine Anschlusslösung zu finden, sollen systematisch erfasst werden und nachbearbeitet werden.

Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahme: BKSD (AfBB).

Die obigen Massnahmen haben namentlich auf das AVS und das AfBB wesentliche Auswirkungen. Die Leistungsaufträge dieser beiden Ämter müssen entsprechend erweitert werden.

6.5 Zuordnung der Massnahmen zu den Handlungsfeldern

In nachfolgender Tabelle werden die einzelnen Massnahmen den in Kapitel 5 definierten 5 Handlungsfeldern zugeordnet:

		Massnahmen vor dem Übergang I				Massnahmen am Übergang I			Massnahmen nach dem Übergang I	
		Systematische und zentrale Erfassung von Schulabbrechenden	Allenfalls CM-Massnahmen in der Schule (gemäss Vorschlag EVD)	Spezielle Betreuung der Schulabbrechenden	Massnahmen in der Volksschule	Systematische und zentrale Erfassung von Personen ohne Anschlusslösung bzw. entsprechender	Enge Abstimmung zwischen Lehrperson und Berufsberatung in Bezug auf diese Personen	„Warmer“ Fallübergabe an Sek. II	Fallführung bzw. Fallverantwortung bei Personen ohne Anschlusslösung bei einer einzigen Stelle	Systematische und zentrale Erfassung von Lehrabbrechenden ohne Anschlusslösung
Handlungsfelder	Früherkennung und Förderung von Personen mit zu erwartenden Problemen in der Phase am Übergang I	X	X	X	X					
	Erfassen der Personen, die aus dem System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen	X				X				X
	Etablierung einer Fallführung (Case Management) für Personen, die zum System hinausfallen bzw. hinauszufallen drohen		X				X	X	X	
	Schaffung anreizkompatibler Strukturen und Instrumente, um potenziell unmotivierte Jugendliche zu motivieren		X	X	X				X	
	Schaffung anreizkompatibler Strukturen für Institutionen, um zu verhindern, dass Personen zum System hinausfallen.	X				X			X	